
Traktandum

Neue Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Eulachtal



Kirchgemeindeversammlung Elgg, 2. Dezember 2018

Kirchgemeindeversammlung Elsau, 10. Dezember 2018

Kirchgemeindeversammlung Schlatt, 13. Dezember 2018

reformierte
kirche elgg

reformierte
kirche elsau

reformierte
kirche schlatt

A. Antrag

Die Kirchenpflegen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Elgg, Elsau und Schlatt beantragen den Stimmberechtigten, die vorliegende neue Kirchgemeindeordnung zu genehmigen.

B. Beleuchtender Bericht

Abstimmungsverfahren

Der vorliegende Antrag kommt an den drei Kirchgemeindeversammlungen nur dann zur Abstimmung, wenn zuvor am 25. November 2018 alle drei Vertragsgemeinden dem Zusammenschluss zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eulachtal zugestimmt haben. Ist dieser Entscheid positiv ausgefallen und kommt der vorliegende Antrag im Dezember 2018 in die drei Kirchgemeindeversammlungen, wird aber dann «nicht von allen Vertragsgemeinden angenommen, so erarbeitet die Steuerungsgruppe innert 60 Tagen eine neue Fassung der Kirchgemeindeordnung, die von den Kirchenpflegen den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet wird. Findet auch die neue Fassung nicht in allen Vertragsgemeinden Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen, und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.» (Artikel 9, Absatz 2 des Zusammenschlussvertrags)

Neuerungen

- Obwohl der Zusammenschluss vieles verändern wird, so bleibt die innere Ordnung der neuen Kirchgemeinde doch stark im Rahmen des Vertrauten. Es gibt weiterhin drei Organe: die Kirchenpflege (mit sieben Mitgliedern), die Kirchgemeindeversammlung und die Rechnungsprüfungskommission (mit fünf Mitgliedern).
- In den Artikeln 7 und 18 ergeben sich leichte Anpassungen der Finanzkompetenzen an die neue Grösse der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde.
- Nach Artikel 8 wird amtliches Publikationsorgan der neuen Kirchgemeinde deren Website sein.
- Das Organigramm der neuen Kirchgemeinde und die konkreten Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten von Behörden, Mitarbeitenden und Pfarrpersonen werden nach dem vollzogenen Zusammenschluss in der Geschäftsordnung der Kirchenpflege und in der Pfarrdienstordnung festgelegt werden.

C. Abstimmungsempfehlungen

1. Die drei Kirchenpflegen und die vier Pfarrpersonen

Die drei Kirchenpflegen und die vier Pfarrpersonen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Elgg, Elsau und Schlatt empfehlen den Stimmberechtigten, die neue Kirchgemeindeordnung zu genehmigen.

2. Kommentar der drei Rechnungsprüfungskommissionen

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR NEUEN KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE EULACHTAL

1. Antrag

Die RPK beantragt der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2018, die vorliegende neue Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eulachtal zu genehmigen.

2. Begründung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eulachtal geprüft und stellt folgendes fest:

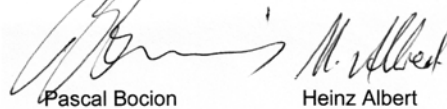
- Die neue Kirchengemeindeordnung orientiert sich im Wesentlichen an den Kirchengemeindeordnungen der bisherigen drei Kirchgemeinden Elgg, Elsau und Schlatt.
- Die RPK beurteilt die in Artikel 18 festgelegten Finanzbefugnisse als angemessen.

Hagenbuch, den 13. September 2018

RPK der Evang.-ref. Kirchgemeinde Elgg

Der Präsident:

Der Aktuar:



Pascal Bociun

Heinz Albert

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Elsau zur neuen Kirchengemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eulachtal

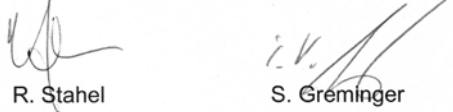
Die Rechnungsprüfungskommission der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Elsau hat die Kirchengemeindeordnung der neuen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eulachtal aus finanzieller und finanzpolitischer Sicht geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung Elsau vom 10. Dezember 2018, die neue Kirchengemeindeordnung zu genehmigen.

Elsau, 06. September 2018

Rechnungsprüfungskommission Elsau

Der Präsident:

Die Aktuarin:



R. Stahel

S. Greminger

Abschied der Rechnungsprüfungskommission der reformierten Kirchgemeinde Schlatt

Neue Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eulachtal

Die RPK hat die neue Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eulachtal geprüft und empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung Schlatt der Kirchengemeindeordnung zuzustimmen.

Schlatt, 4. September 2018

Rechnungsprüfungskommission Schlatt

Der Präsident:

Der Aktuar:



Beat Ganz

Martin Looser

D. Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eulachtal

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Eulachtal ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom. Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Eulachtal umfasst alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, die im Gebiet der Politischen Gemeinden Elgg, Hagenbuch, Elsau und Schlatt sowie in den Weilern Gündlikon und Zünikon der Politischen Gemeinde Wiesendangen ihren Wohnsitz haben.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eulachtal sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

Die Kirchgemeinde wählt an der Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin / den Präsidenten,
- b. Pfarrerrinnen und Pfarrer, sofern die Kirchenordnung kein anderes Wahlverfahren vorschreibt.

Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von CHF 1'000'000 übersteigen,
- b. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von CHF 150'000 übersteigen,
- c. Beschlüsse von Kirchengemeindeversammlungen, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchengemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchengemeindeversammlung vorbehalten ist.

Artikel 8: Publikationsorgane

Amtliches Publikationsorgan der neuen Kirchengemeinde ist deren Website.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit den Politischen Gemeinden

Die Durchführung von Urnenwahlen und Urnenabstimmungen erfolgt durch die Organe und Einrichtungen der Politischen Gemeinden. Die Leitung und Koordination werden der Politischen Gemeinde Elgg übertragen. Der Bezug der Kirchensteuern erfolgt je durch die Organe und Einrichtungen der Politischen Gemeinden.

Artikel 10: Schweigepflicht

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrpersonen, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchengemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegend kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchengemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchengemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbearbeitung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Kirchengemeindeversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 12: Befugnisse

Der Kirchengemeindeversammlung stehen auf der Grundlage der ihr durch das Gemeindegesetz und die Kirchenordnung übertragenen Geschäfte folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchengemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung des Entschädigungsreglements,
- c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchengemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchengemeinde,

- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- g. Beschlussfassung über die Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeindeverbänden,
- h. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
- i. Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Pfarrwahlkommission sowie Wahl von deren Präsidentin / Präsidenten,
- j. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin / des Präsidenten,
- k. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- l. Abnahme der Jahresrechnung,
- m. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, soweit diese die Zuständigkeit der Kirchenpflege übersteigen, unter Vorbehalt von Artikel 7,
- n. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken / Liegenschaften sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese die Zuständigkeit der Kirchenpflege übersteigen,
- o. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Artikel 13: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Artikel 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 14: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und der Protokollführung können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Artikel 16: Zeichnungsberechtigung

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin / der Vizepräsident oder die Finanzvorsteherin / der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 17: Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung und der Stimmberechtigten insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchengemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit den Politischen Gemeinden,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchengemeinde,
- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Erlass von Stellenbeschreibungen und Pfarrdienstordnung,
- k. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- l. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- m. Ernennung der Delegierten der Kirchengemeinde in Organe von Kirchengemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchengemeinde vertreten ist,
- n. Pflege der Beziehungen zu den örtlichen Gemeindebehörden, Vereinen und politischen Parteien sowie zu anderen Gemeinden,
- o. Besorgung der Kirchengemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Stimmberechtigten in der Kirchengemeindeversammlung oder an der Urne zuständig sind.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Orte, Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchengemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 18: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmehausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 100'000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 20'000 nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 50'000, insgesamt höchstens CHF 100'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben CHF 10'000, insgesamt höchstens CHF 50'000 im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchengemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken / Liegenschaften sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von CHF 150'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens CHF 50'000 im Jahr,
- f. das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen im Betrag von höchstens CHF 10'000 im Jahr,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Zweckbestimmung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

Artikel 19: Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Kirchenpflege kann gemäss Artikel 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils auf bestimmte Dauer, längstens aber für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft.

Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 20: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweise

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 23: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Elgg vom 8. Dezember 2013, der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Elsau vom 4. Dezember 2012 und der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schlatt vom 3. Juni 2010 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinden, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.